

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869**

178 (31.7.1869)

# Beilage zu Nr. 178 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 31. Juli 1869.

## Deutschland.

München, 28. Juli. (Schw. M.) Die hiesigen Mitglieder der Fortschrittspartei haben gestern Abend eine Versammlung gehalten, in welcher die Gründung eines Wahlvereins beschlossen und ein Programm gutgeheißen wurde, welches die Grundsätze ausstellt, nach denen die Partei bei den bevorstehenden Gemeindevahlen handeln will. Diese Grundsätze lauten im Allgemeinen: 1) Freisinnige Ausführung der ganzen sozialen Gesetzgebung, Entwicklung der Selbstverwaltung, ausgebreitete Öffentlichkeit der Verhandlungen in den Gemeindefollegien, 2) Erweiterung der Bürgerchaft durch Herabsetzung, bezw. Aufhebung der Aufnahmegebühren, 3) Reorganisation des Armenwesens, Sparbarkeit in der Gemeindeverwaltung, Anstellung der Gemeindebeamten nur in wirksamer Weise, 4) Keine Neueinführung, sondern Verminderung der Verbrauchssteuern, 5) Anstreben der Kommunalbildung, Aufhebung des Schulgeldes u. s. w. — Auch in Nürnberg und Jülich haben Versammlungen stattgefunden zur Anbahnung der Einführung von Kommunal-schulen.

Berlin, 28. Juli. Die Veröffentlichung des Entwurfs einer Zivilprozess-Ordnung für den Norddeutschen Bund, welcher bekanntlich im Juli einer allgemeinen Revision unterworfen worden ist und bis auf das Rechtsmittel- und Vollstreckungs-Verfahren vollendet vorliegt, ist, der „Sp. Btg.“ zufolge, beschlossene Sache und steht binnen kurzem zu erwarten. Bei Gelegenheit jener Revision sollen wichtige, die künftige Bundes-Organisation betreffende Beschlüsse gefasst werden. Sehr verbreitet ist die Anschauung, daß die Einrichtung des Bundes-Ober-Handelsgerichts nur der erste Schritt zu einer wenigstens in höchster Spitze von Bundes wegen zu üben den Justiz gewesen sei. Es verlautet, daß diese Auffassung sich auch in der Zivilprozess-Ordnungs-Kommission Geltung verschafft habe.

Der Geh. Medizinalrath Prof. Dr. Böhm, der namentlich auch als Augenarzt ein großes Renommée besitzt, hat sich bei einer Odbuktion eine Verwundung und eine Vergiftung der Wunde zugezogen und liegt in Folge davon schwer krank darnieder.

Die vorläufigen Ernteaussichten lauten günstig. — Wenn auch — schreibt die „Prov.-Korresp.“ — die großen Hoffnungen, welche die frühe Entwicklung der Saaten im Monat April erregt hatte, durch die kalte Witterung im Mai und Juni vielfach getrübt wurden, so hat doch schon die wärmere Temperatur gegen Ende Juni Vieles wieder gut gemacht, und vollends sind durch die Witterung des Juli die günstigen Hoffnungen neu belebt und theilweise schon erfüllt worden. Der Ertrag des ersten Heuschchnittes und des Klees ist allerdings durch jene Witterungsverhältnisse vielfach beeinträchtigt worden, auch das Baumobst hat gelitten; dagegen stehen Roggen, Weizen und Kartoffeln im bei Weitem größten Theile der Monarchie gut, vielfach vortheilhaft, und die Ernte ist zwar theilweise verzögert, aber nicht wesentlich beschädigt. Im Großen und Ganzen ist vom Roggen eine gute Mittelerte, vom Weizen eine sehr gute Mittelerte, von Hafer und Gerste eine Mittelerte zu erwarten. Die nach und nach eingehenden Nachrichten scheinen immer noch günstigere Ergebnisse zu bringen. Aus einzelnen Landestheilen wird berichtet, daß man sich seit 30 Jahren eines so guten Standes der Feldfrüchte nicht erinnere.

## Schweiz.

Bern, 24. Juli. (N. Zürich. Btg.) Der Bericht über die Arbeit der Kinder in den Fabriken, dessen Vorlage vor Schluß der Sommer-session der Bundesversammlung versprochen ist, hat die Presse verlassen. Die Hauptresultate sind folgende:

1) In erster Linie ist zu berücksichtigen, daß die in den Fabriken arbeitenden Kinder nur einen Theil der industriell beschäftigten Personen unter 16 Jahren bilden, daß deren eine entsprechend große Zahl

in der Hausindustrie, als Lehrlinge, Handlanger u. s. w., zum Theil unter ungünstigeren Verhältnissen beschäftigt sind. Man braucht in dieser Hinsicht nur auf die Handweberei, in welcher solche junge Personen benützt werden, im Gegensatz zur Maschinenweberei hinzuweisen. In welcher ungesünderer Körperhaltung, in welcher dumpferen Räumen, in welcher erstickenderer Luft, mit welcher sorgloseren Lohn muß gegenüber dem Maschinenweberei der Handweberei sich behelfen, von welchem in der vorliegenden Untersuchung keine Rede ist. 2) Alle Fortschritte, welche in neuerer Zeit in den Industrieländern allgemein und sporadisch zur Verbesserung der Lage der Fabrikarbeiter gemacht worden, sind in einzelnen Etablissements und in einzelnen Kantonen ausgeführt; allein die Mehrzahl läuft noch im alten Geleise. 3) Es liegt in der Macht der Gesetzgebung und der Fabrikanten, den Fabrikkindern ein zufriedenstellendes Loos zu bereiten, wenn die Gesetze und Einrichtungen der fortgeschrittenen Etablissements und Kantone allgemein durchgeführt werden. 4) Es ist zu beachten, daß manche krankhafte Erscheinungen bei den Fabrikkindern nicht Schuld der Fabriken sind, sondern daher rühren, daß kränkliche und prädisponirte Personen in diesen noch Arbeit erhalten, welche anderwärts keine Beschäftigung finden und der Armenpflege anheimfallen würden. 5) Unter 9540 Kindern, welche in den Schweiz. Fabriken beschäftigt sind, befinden sich nur 488 unter 12 Jahren. 6) Die reine Arbeitszeit der Kinder steigt in mehreren Kantonen und Anstalten bis auf 14 Stunden täglich, im Kanton Zürich ist sie in der Mehrzahl der Fabriken 13 Stunden, in einigen Fabriken wird Nacht 10—11 Stunden gearbeitet. 7) Der Unterricht wird noch fast überall an demselben Tage gehalten, an welchem Kinder bereits 10—11 Stunden in der Fabrik gearbeitet haben; im Kanton Glarus ist diese Ueberladung der Kinder gesetzlich verboten, und in den meisten Bezirken wird die Nachahmung dieses Verhältnisses empfohlen. 8) Es wird noch eine Anzahl Kinder in Phosphorsäurefabriken beschäftigt, obgleich der Gesundheit nachtheilige Folgen konstatirt sind. 9) Die Kinder sind noch vielfach nicht genügend gegen die Gefahren der Maschinen geschützt, es kommen daher nicht selten Körperverletzungen vor. 10) Temperatur und Luft sind noch in den meisten Anstalten von über Verhältnissen; nur in wenigen Etablissements sind die neuesten Konstruktionen in Anlage künstlicher Ventilation benützt, so daß letztere meistens mangelhaft ist. 11) Die Berichte über den Gesundheitszustand der Kinder lauten ihrer Mehrzahl nach günstig. 12) Körperliche Züchtigungen kommen, seltene Uebergriiffe abgerechnet, nicht vor.

## Griechenland.

Athen, 18. Juli. (Allg. Btg.) In der letzten Zeit waren wieder Gerüchte über Ministerkrisen im Umlauf, die aber vorderhand noch allen Grundes entbehren. Doch wird das Benehmen Kammunduros' gegen die Regierung immer schroffer, und besonders die „Palingenesia“, ein bekanntes Organ Kammunduros', gefällt sich in einer gewissen Polemik gegen die Regierung, indem sie ganze Spalten mit der Aufzählung von Diebstählen, Mißthaten und Raubansällen füllt, die in den Provinzen vorgekommen sein sollen, zum Beweise, daß unter der gegenwärtigen Regierung nichts zur Verhütung des Übels geschieht. — Trotz aller Anstrengungen des Militärs, das Käuherwesen zu vertilgen, welche jedenfalls Anerkennung verdienen, da seit den Wahlen kein verächtlicher Fall mehr vorgekommen ist, gelang es neuerlich der zahlreichen Bande des Spanos, zwischen Eleusis und Daphne, ungefähr 2 Stunden von Athen, in unmittelbarer Nähe eines Genbarmeriepostens, ein Wirthshaus zu überfallen, zu plündern und den Sohn des Wirths gefangen mitzuschleppen. Die Bande hatte ursprünglich auf den Postomibibus gewartet, wurde aber durch die Gegenwart der später patrouillirenden Genbarmeren verhindert, aus dem Hinterhalt hervorzubrechen. Sie wird eifrig verfolgt. — Die fürchterliche Hitze, welche seit geraumer Zeit in ganz Griechenland herrscht, hat sehr verberblich eingewirkt; wegen der vielen Fälle von Sonnenstich mußten die Arbeiten an der Schiffswerfte von Syra eingestellt werden, und aus Kalamata und Messenien hört man, daß durch die vorzeitige Hitze die Korinthenerte zum Theil verdorben ist. Die Getreideernte, die schon überall eingebracht wurde, ist

außerordentlich reich ausgefallen. Wertwürdiger Weise ist auch die Seidenernte überall verunglückt.

## Amerika.

Neu-York, 17. Juli. Es ist bekannt, daß der Staatssekretär Fish die Benutzung des französisch-atlantischen Kabels bis zum Zusammentritt des Kongresses gestattet hat; daß aber mit dieser Entscheidung die Hindernisse, welche sich diesem Unternehmen in den Weg stellten, nicht beseitigt sind, erblickt aus einem Briefe, den Hr. Fish in dieser Angelegenheit an den französischen und den englischen Gesandten in Washington richtete. Die „Railway News“ hat sich den vom 10. Juli datirten Brief wortgetreu aus Washington telegraphiren lassen. Er lautet:

Mein Herr! Ich habe die Ehre, Ihre Aufmerksamkeit auf die transatlantische Telegraphenverbindung zu lenken, welche voraussichtlich zwischen Frankreich und der Küste der Verein. Staaten vermittelst eines Kabels hergestellt werden wird, das unter den Auspizien und als Eigentum einer britischen Privatgesellschaft und unter der Autorität einer Koncession von der französischen Regierung gelegt werden soll. Der Plan dieses Unternehmens umfaßt eine direkte Verbindung der französischen Küste mit der Insel St. Pierre und von dort mit einem Punkte der atlantischen Küste der Verein. Staaten. Natürlich ist es nur diese letztere Abtheilung der beabsichtigten Kabelverbindung zwischen dem Gebiet Frankreichs und der Verein. Staaten, bezüglich deren ich Gelegenheit habe, Ihre Aufmerksamkeit auf die Ansichten dieser Regierung bezüglich ihrer Autorität und ihrer Pflicht in dieser Angelegenheit hinzulenken.

Diese Regierung zweifelt nicht daran, daß die Kontrolle des ganzen Systems — sowohl der Erlaubnißgewährung als auch der Regulirung des dieserartigen Verkehrs mit dem Ausland, der Regierung der Verein. Staaten zusteht, und daß, so zweckmäßig eine gewisse Gesetzgebung eines Einzelstaates der Union bezüglich seiner eigentümlichen Rechte zur Unterstützung eines solchen Unternehmens auch sein mag, die ganze Frage der Gestattung oder Verhinderung solcher Mittel des kaufmännischen und politischen Verkehrs mit dem Ausland und der Bedingungen einer solchen Gestattung unter die Kontrolle der Regierung der Verein. Staaten fällt. Da die Urheber des jetzt in der Ausführung begriffenen Unternehmens die Erlaubniß dieser Regierung zur Herstellung dieser Telegraphenverbindung oder zu ihrem Gebrauch für solchen Verkehr mit der Küste Frankreichs weder eingeholt noch abgewartet haben, habe ich es für angezeigt gehalten, die Aufmerksamkeit der diplomatischen Vertreter der beiden Mächte, unter deren Autorität die involvirten Privatrechte erlangt wurden, auf die Stellung und Autorität dieser Regierung in der Angelegenheit hinzulenken.

Indem ich Ihnen auf diese Weise deutlich auseinandersehe, daß in Ermangelung der Zustimmung oder Billigung der beabsichtigten telegraphischen Verbindung von Seiten der Verein. Staaten das Vorgehen der beteiligten Parteien sich der Autorität dieser Regierung in den vorerwähnten Angelegenheiten fügen muß, werde ich sowohl dem Verlangen getrieben, daß diese Privatinteressen keine unbillige Entäußerung erleiden mögen, als auch von der Absicht, Ihnen die Autorität der Verein. Staaten über den Gegenstand im Allgemeinen in ihrem rechten Lichte vorzulegen. Die Politik dieser Regierung bezüglich der Gestattung und Regulirung des telegraphischen Verkehrs mit dem Auslande wurde vom Kongresse während seiner letzten Winter-session einer eingehenden Beachtung unterzogen und eine Bill, welche den ganzen Gegenstand behandelte, wurde im Senate unterstützt und angenommen, aber an einem so späten Tage der Session, daß sie das Repräsentantenhaus nicht mehr erreichte. Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Bill die Politik und Absicht des Kongresses ankündigt, und die Billigkeit ihrer Bestimmungen können kaum anders als Zustimmung erhalten. Deshalb bitte ich Ihre Aufmerksamkeit auf beigefügte Abschrift der Bill zu lenken, als auf einen Wahrheitsbeweis, auf welchen Bedingungen der Gestattung und Regulirung des telegraphischen Verkehrs mit dem Auslande die Verein. Staaten beharren dürften. — Ich habe die Ehre u. s. w. — gez. Hamilton Fish.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

## Bürgerliche Rechtspflege.

**Adungsverfügungen.**  
G. 20. Nr. 6107. B. H. (Zwangsvollstreckung.)  
des Gerichtsbotsen Zimmer von Lauf gegen  
Wilhelm Zimmer von da,  
Forderung betr.  
B e s c h l u ß.  
Es wird für den Betrag von 1000 fl., nebst 5 Proz. Zins vom 13. April 1867, die Zwangsvollstreckung der dem beklagten Theil gehörigen Liegenschaften auf der Gemarkung Otterweier ver. lgt.  
Dies wird dem an unbekanntem Orten abwesenden Beklagten mit der Auflage eröffnet, innerhalb 8 Tagen einen dahier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen an die Gerichtstafel angeschlossen werden.  
B. H., den 26. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
M u l l e r.

G. 40. Pforzheim. Kommissionsrat Haberstroß dahier als Bevollmächtigter des Kaufmanns Karl August Horn hat unter Vorlage der erforderlichen Bescheinigung klagend vorgebracht, der klägliche Wilhelm Gentrer von hier schulde seinem Vollmachtgeber für von diesem im Jahr 1868 bezogene Eisenwaaren laut übergebener Rechnung 43 fl. 59 kr., welcher Betrag sofort zu bezahlen gewesen wäre, er bitte den Wilhelm Gentrer unter Verfallung in die Kosten zur Zahlung dieser Summe mit 6% Zinsen vom Klagestellungstage an zu verurtheilen; zugleich bitte er aber, da der Beklagte flüchtig sei, bis zum Ablauf obiger Forderung nebst Zinsen und etwaigen Kosten Eicherheitsarrest auf die dahier zurückgelassenen Fabrikate des Bekl. zu legen. — Es ergeht nun auf Kl. Antrag

## Ver. lgt.

Nr. 17,677. B e s c h l u ß.  
Wird bis zum Ablauf der Kl. Forderung im Betrag von 43 fl. 59 kr. nebst 6% Zinsen hieraus vom Klagestellungstage an und Kosten Sicherheitsarrest auf die Fabrikate des Bekl. gemäß § 698 B. G. B. 1 und 6 der P. Ord. gelegt, und der Gerichtsvollzieher beauftragt, diese Fabrikate bis zu obigem Betrag zu pfänden und ins Pfandlokal zu verbringen.  
2) Tagfahrt zur Rechtfertigung des Arrests und zur Verhandlung in der Hauptklage wird angesetzt auf  
D o n n e r s t a g d e n 19. A u g u s t d. J.,  
V o r m i t t a g s 9 U h r,  
und werden hiezu der Kl. Bevollmächtigte, mit der Auflage, den verfügten Arrest durch vollständige Bescheinigung der Forderung und des Grundes zur Anlegung des Arrests zu rechtfertigen, da sonst der Arrest ohne Weiteres wieder aufgehoben würde, sowie der Beklagte, letzterer mit der Auflage vorgeladen, sich über die Klage vernehmen zu lassen, und seine etwaigen Einreden insbesondere gegen die Zulässigkeit des Arrests vorzutragen, da bei seinem Ausbleiben der Klagevortrag für zugestanden angenommen, jede Einrede dagegen für verjährt, auch der verfügte Arrest für gerechtfertigt und fortbauert erklärt, endlich dem Klagebegehren gemäß, so weit dieses in Rechten begründet ist, erkannt wurde. Zugleich erhält der klägliche Beklagte die Auflage, spätestens in obiger Tagfahrt einen im Inland wohnenden Einhängungsgehaltgeber für den Empfang aller gerichtlichen Verfügungen und Erkenntnisse, welche nach dem Gesetz der Partei selbst, oder in deren wirklichen Wohnsitz geschehen sollen, aufzustellen, da sonst alle weiter in dieser Sache ergehenden Verfügungen ihm lediglich durch Anschlag an die Gerichtstafel eröffnet werden.  
Pforzheim, den 28. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
B o e d h.

## Oeffentliche Aufforderungen.

G. 33. Nr. 5549. Bonndorf. Die Großh. Domänenverwaltung hier hat Namens des Großh. Fiskus dahier vorgebracht, der letztere bestimme auf der Gemarkung Hürtingen in der Heissenau gelegen eine Wiese im Flächenmaß von 1 Morgen 318 Ruthen 57 Fuß, die sog. Begleitwiese, und sei in Folge der Säkularisation des ehemaligen Reichslehens St. Blasien in den Besitz dieser Wiese gelangt.  
Wegen mangelnden Eintrags einer Erwerbserkunde im Grundbuch zu Hürtingen werden nun auf den Antrag der Großh. Domänenverwaltung alle diejenigen, welche an dieser Liegenschaft dingliche Rechte, leibrentliche oder scheidungsrechtliche Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie dem neuen Erwerber oder Unterpfindungsgläubiger gegenüber verloren gehen.  
Bonndorf, den 21. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S e i d e n s p i n n e r.

G. 32. Nr. 6137. Waldkirch. Die Gemeinde Kollnau ist längst im Besitze nachverzeichneter Liegenschaften, die theils in der Gemarkung Kollnau, theils in jener von Siensbach gelegen sind und wegen Mangel des Eintrags zum Grundbuch nicht gewährt werden können.  
Diese Grundstücke bestehen in  
A. Wiesen. 1) Schmelzofengewann 9 1/2 Morgen, einer, an Siensbach, ander, an die Elz anliegend;  
2) Auwiesen (Auwegewann) 1 Morgen 3 Viertel 20 Ruthen, einer, Wasserungskanal, ander, Elzbrücke;  
3) Saalmattengewann 1 Morgen 2 Viertel, einer, Gemeinde, ander, Leo Dschwalb;

4) Schiefgrün 3 Morgen 15 Ruthen, einer, Domänenarar, ander, die Elz;  
5) Saugrin ober dem Rechen 3 Morgen 3 Viertel und ungefähr 1 Morgen in der Gemeinde Siensbach, einer, das Acker, ander, die Elz;  
6) Auwiesen, Gemarkung Siensbach 3 Morgen 1 Viertel 65 Ruthen, einer, die Elz, ander, Josef Witt von Gutach;  
7) Giechergarten Saalmatten 1 Viertel, einer, sich selbst, ander, Kaver Hoch;  
8) Ackerfeld 8) Ackerfeld 50 Morgen, einer, Frz. Josef Vater, ander, der Gemeindevorstand;  
9) Johann Blaswald, Reusfeld 14 Morgen 38 Ruthen, einer, das Ackerfeld, ander, Kaver Hoch;  
10) Reusfeld, sog. Prozeßbühl, 8 Morgen, einer, der Gemeindevorstand, ander, Bgtr. Schallbeiß;  
C. Wald. 11) Der sämtliche Gemeindevorstand, 386 Morgen 46 Ruthen, einer, Kollnau, Siedelau und Gutach, ander, Josef Ueber, Gemeinde Reusfeld und Acker.  
D. Verschiedene Parzellen im Orte herum, von ungefähr 3 Morgen 2 Viertel.  
Auf Antrag des Gemeinderaths werden nun alle diejenigen, welche an die bezeichneten Grundstücke dingliche Rechte, leibrentliche oder scheidungsrechtliche Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche innerhalb 6 Wochen dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben der Gemeinde Kollnau gegenüber für erloschen erklärt würden.  
Waldkirch, den 26. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S e l m e.

Nr. 11,299. Bruchsal. Johann Linbenfelder in Oberrombach hat im mittelbaren Auftrage der Louise Wald, geb. Eppel, Ehefrau

des Gastwirth Johann Wald zu Westroy, Gerichts-  
bezirk Albeny, Staat New-York, dahier vorgetragen,  
daß seiner Auftraggeberin im Jahr 1849 auf Ableben  
ihrer Mutter durch Erbgang folgende 2 Grundstücke  
auf Obergrombacher Gemarkung eigenthümlich zuge-  
fallen seien:

- a) ein Acker von 37 1/2 Rth. am vorderen Hildberg,  
b) ein Acker von 1 Brl. 4 Rth. im Hildberg.  
Auf das in diesem Jahr erfolgte Ableben ihres Va-  
ters habe sie gleichfalls durch Erbgang Eigentum an  
folgenden 3 Aekern, Obergrombacher Gemarkung, er-  
worben:

- 1 Brl. 4 Rth. im Städtich,  
1 Brl. 21 Rth. auf der Ebene und  
31 Rth. am Ettersberg.

Diese Erwerbstitel der Gastwirth Johann Wald  
Ehefrau können jedoch im Grundbuch nicht eingetragen  
und gewährt werden, weil der Erwerbstitel ihrer  
Rechtsgeber im Grundbuch nicht eingetragen sei.

Dem Antrage des Johann Lindensfelder gemäß  
werden nun alle diejenigen, welche an den bezeichneten  
Grundstücken dingliche Rechte, Lehnrechtliche oder  
fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben  
glauben, hiermit aufgefordert, solche innerhalb  
zwei Monate

dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche der  
Louise Wald gegenüber verloren gehen.  
Bruchsal, den 19. Juli 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.  
St. aiger.

Nr. 19.273. Karlsruhe.  
J. S.

des Handelsmanns alt Friedrich Nri-  
ci, Namens seiner Ehefrau Margare-  
the Barbara, geb. Stern, von Leo-  
poldshafen

gegen  
unbekannte Dritte,  
Aufforderung zur Klage betr.

Handelsmann alt Friedrich Nri-  
ci trug Namens seiner Ehefrau Margarethe Bar-  
bara, geb. Stern in Leopoldshafen vor, seine Ehe-  
frau sei Eigenthümerin von 1 Viertel 9 Ruthen 32 Fuß  
neues Maß Acker im untern Damm auf dem Schrö-  
derdam, neben Christian Müller und Wilhelm Hü-  
ber, lebig, Gegen seiner Gemarkung, seine Ehefrau sei  
als Eigenthümerin obiger Liegenschaft in dem Grund-  
buch nicht eingetragen, und bittet der klägerische Ehe-  
mann, diejenigen Personen, welche Ansprüche an obige  
Liegenschaft machen wollen, hierzu aufzufordern.

Es werden deshalb nach Ansicht P. O. § 684 ff.  
Diejenigen, welche an obige Liegenschaft in den Grund-  
und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht  
bekannte dingliche Rechte, Lehnrechtliche oder fidei-  
kommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben,  
aufgefordert, diese Rechte oder Ansprüche bei Vermeidung  
des Verlustes binnen 2 Monaten dahier  
geltend zu machen.

Karlsruhe, den 21. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Rebenius.

Nr. 5672. Bonnborn.  
J. S.

des Josef Anton Schuler von Elüß-  
lingen

gegen  
Unbekannte,  
Aufforderung betr.

Nachdem innerhalb der durch Verfügung vom 11.  
Mai d. J., Nr. 3734, bewilligten, zweimonatlichen  
Frift dingliche Rechte, Lehnrechtliche oder fidei-  
kommissarische Ansprüche auf die dort aufgeführte Liegenschaft  
nicht geltend gemacht wurden, werden sie hier-  
mit in Verhältnis zu dem neuen Erwerber oder Unt-  
terpfandgläubiger für erloschen erklärt.  
Bonnborn, den 24. Juli 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.  
Seidenpinner.

Nr. 5516. Borberg. J. S. Johann Ge-  
org Hermann und dessen Ehefrau, Anna Eva, geb.  
Henninger, von Liffingen gegen unbekannt Dritte,  
Eigentum betr. Beschluß. Nachdem auf diesseitige  
Aufforderung vom 23. April d. J., Nr. 3192, an  
den dort bezeichneten Liegenschaften keine dinglichen  
Rechte geltend gemacht wurden, so werden solche den  
Johann Georg Hermann's Eheleuten in Liffingen  
gegenüber für erloschen erklärt.

Borberg, den 21. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Singer.

Nr. 5517. Borberg. J. S. der Anton  
Börner Wittwe von Angeltshirn gegen unbekannt  
Dritte, Eigentum betr. Beschluß. Nachdem auf  
diesseitige Aufforderung vom 20. März d. J., Nr. 2341,  
an den dort bezeichneten Liegenschaften keine dingliche  
Rechte geltend gemacht wurden, so werden solche der  
Anton Börner Wittve von Angeltshirn gegenüber  
für erloschen erklärt.

Borberg, den 21. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Singer.

Nr. 5519. Borberg. J. S. Sebastian  
Rebbaß Wittve, Juliana, geb. Stahl, von Som-  
merdorf gegen unbekannt Dritte, Eigentum betr.  
Beschluß. Nachdem auf diesseitige Aufforderung  
vom 26. März d. J., Nr. 2432, an den dort bezeich-  
neten Liegenschaften keine dingliche Rechte geltend ge-  
macht wurden, so werden solche der Sebastian Reb-  
baß Wittve, Juliana, geb. Stahl, von Sommers-  
dorf gegenüber für erloschen erklärt.

Borberg, den 23. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Singer.

Nr. 5615. Borberg. J. S. Rochus  
Hartmann von Sommerdorf gegen unbekannt  
Dritte, Eigentum betr. Beschluß. Nachdem auf  
diesseitige Aufforderung vom 29. April l. J., Nr. 3457,  
an den dort bezeichneten Liegenschaften keine dinglichen  
Rechte geltend gemacht wurden, so werden solche dem  
Rochus Hartmann von Sommerdorf gegenüber  
für erloschen erklärt.

Borberg, den 23. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Singer.

Nr. 4656. Gerlachshelm. Auf die öf-  
fentliche Aufforderung vom 10. Mai d. J. hat Nie-  
mand Ansprüche der darin angezeigten Art erhoben,  
weßhalb solche gegenüber des Martin Engkert und  
Martin Thoma von Wilschand für erloschen erklärt  
werden.

Gerlachshelm, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Schwab.

**Ganten.**

Nr. 8525. Dreisach. Gegen die Ver-  
lassenschaft des zu Niederweiler verstorbenen Tags-  
Lohners Josef Schneider von Gottenheim haben wir  
Gant erkannt und zum Richtigsstellungs- und Vorzugs-  
verfahren Tagfahrt auf

Montag den 16. August d. J.,  
früh 8 Uhr,  
angeordnet, wobei alle diejenigen, welche aus was  
immer für einem Grund Ansprüche an die Gant-  
masse machen wollen, solche bei Vermeidung des Aus-  
schlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig  
Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden,  
und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden  
oder Antrags des Beweises mit andern Beweismit-  
teln ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte  
zu bezeichnen haben.

Damit verbindet man die Anzeige, daß bei dieser  
Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerausschuß er-  
nannt, Borg- und Nachschlagsvergleich versucht werden,  
mit dem Besatze, daß in Bezug auf Borgvergleiche  
und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeraus-  
schusses die Nichterscheinenen als der Mehrheit der  
Erschienenen betretend angesehen werden.

Den im Auslande wohnenden Gläubigern wird auf-  
gegeben, spätestens bis zur Liquidationstagfahrt einen  
dahier wohnenden Gewalthaber zum Empfang aller  
Einbindungen, welche nach dem Gesetze an die Par-  
tei selbst zu geschehen haben, aufzustellen, widrigen-  
falls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit  
derselben Wirkung, als ob sie ihnen eröffnet wären, an  
die Gerichtsstelle angeschlagen, beziehungsweise dem im  
Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalts-  
ort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Dreisach, den 21. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Mors.

Nr. 17.054. Freiburg. Gegen die Firma  
J. und S. Kiefer in Freiburg und gegen die ver-  
tretenden Gesellschafter Jakob Kiefer und Samuel  
Kiefer von da haben wir Gant erkannt, und es wird  
nummehr zum Richtigsstellungs- und Vorzugsverfahren  
Tagfahrt anberaumt auf Montag 16. August  
d. J., Vorm. 9 Uhr. Es werden alle diejenigen,  
welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche  
an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche  
in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Aus-  
schlusses von der Gant, persönlich oder durch ge-  
hörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich an-  
zumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder  
Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweis-  
urkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere  
Beweismittel anzutreten. Zu derselben Tagfahrt wird  
ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt,  
und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht  
werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche  
und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeraus-  
schusses die Nichterscheinenen als der Mehrheit der  
Erschienenen betretend angesehen werden. Die im Aus-  
lande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu  
jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für  
den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche  
nach dem Gesetze der Partei selbst geschehen sollen,  
widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkennt-  
nisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei  
eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts  
angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Aus-  
lande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt  
ist, durch die Post zugestellt würden. Freiburg, den  
26. Juli 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Dieß.

Nr. 17.029. Freiburg. Gegen den füs-  
tigen Josef Wehler, Schmied, und seine Ehefrau  
Rosa, geb. Schuler, von St. Margen haben wir  
Gant erkannt, und es wird nummehr zum Richtigs-  
stellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt  
auf Donnerstag den 2. September d. J.,  
Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer  
für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen  
wollen, aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt,  
bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, per-  
sönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich  
oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen  
Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie  
ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch  
andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein  
Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nach-  
schlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug  
auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers  
und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenen als der  
Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-  
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden  
Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu  
bestellen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst  
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen  
und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn  
sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungs-  
orte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen  
im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufent-  
halt bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.  
Freiburg, den 27. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Galura.

Nr. 6528. Ladenburg. Ueber das Ver-  
mögen des Peter Ludwig Würz von Schriesheim  
haben wir Gant erkannt und wird Tagfahrt zum Rich-  
tigsstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag den 19. August d. J.,  
Vormittags 8 Uhr,  
anberaumt. Wer nun aus was immer für einem  
Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen  
hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung  
des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder  
mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmäch-  
tigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder  
Unterpfandrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm  
zu Gebot stehenden Beweise, sowohl hinsichtlich der  
Richtigkeit, als auch wegen dem Vorzugsrechte der For-  
derung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nach-  
schlagsvergleich versucht, dann ein Massepfleger und Gläubiger-  
ausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich des Borgvergleiches  
die Nichterscheinenen als der Mehrheit der Erschienenen  
betretend angesehen werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-  
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden  
Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen  
zu bestellen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst  
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen  
und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn  
sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Si-

Wanfel.  
Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

ungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise  
denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren  
Aufenthaltort bekannt ist, durch die Post zugestellt  
würden.

Ladenburg, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Jacobi.

Nr. 17.041. Freiburg. Diejenigen  
Gläubiger, welche in der Gant über die Hinterlassenschaft  
des Reviseur Adolf Frei in Freiburg vor oder in  
der heutigen Tagfahrt ihre Ansprüche nicht angemeldet  
haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse  
ausgeschlossen. Freiburg, den 26. Juli 1869. Großh.  
bad. Amtsgericht. Dieß.

Nr. 4269. Achern. Die Gant des Richard  
Schöch von Dittenhöfen betreffend. Alle diejenigen  
Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der  
heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hier-  
mit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Achern,  
den 22. Juli 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Him-  
mcl.

Nr. 5238. Korf. Die Gant gegen Bierbrauer Georg  
Moser von Stadt Kchl betr.  
Diejenigen, welche in der heutigen Liquidationstag-  
fahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, wer-  
den damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
Korf, den 26. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Ramstein.

Nr. 17.589. Forzheim. Nachdem wir  
über das Vermögen des Bijouier Friedrich Bohner-  
berger von Büchensbron, z. Jt. in Dillstein, Gant  
erkannt haben, wird sämmtlichen Schuldnern des  
Gantmanns aufgegeben, bei Vermeidung doppelter  
Zahlung nur an Kommissionsrhabler Stroh hier zu  
bezahlen.  
Forzheim, den 27. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Voelch.

Nr. 4828. Neustadt. Die Gant gegen Josef  
Schneider, von Wilschens, Baisine,  
geb. Kiefer, gemäß § 1060 der P. O. für berechtigt  
erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Geman-  
nes abzulösen, unter Verfallung der Gantmasse in  
die Kosten. B. R. W.  
Neustadt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Dulfer.

Nr. 6740. Eppingen. Die Christof  
Schäff Wittve von Nicken, Magdalena, geb.  
Schmidt, hat angegeben, ihr Bruder Peter Schmidt  
von Nicken sei im Jahr 1818 nach Amerika gereist  
und habe seit dem Jahr 1834 keine Nachricht mehr von  
sich gegeben.  
Auf Antrag der Wittve Schäff wird Peter  
Schmidt von Nicken aufgefordert, binnen Ja-  
hresfrist von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsort Nach-  
richt anher zu geben, widrigenfalls er für verschollen  
erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten  
in fürsorglicher Weise gegen Sicherheitsleistung über-  
geben werden wird. Eppingen, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht. Kugler.

Nr. 6048. Eppingen. Kreszentia Wier-  
ler in Wettelbrunn wurde durch Erkenntnis vom  
Seutigen entmündigt.  
Eppingen, den 27. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Kugler.

Nr. 17.531. Forzheim. Durch dies-  
seitiges Erkenntnis vom 10. Juli wurde die lebige  
Magdalena Kittiich von Brödingen wegen Ge-  
müthschwäche entmündigt und ihr in der Person des  
Christof Kittiich von dort ein Pfistand ernannt.  
Forzheim, den 27. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Gärtner.

Nr. 5629. Kenzingen. Franziska  
Löffler, lebig, von Ebnigen, z. Jt. in Brach,  
wurde durch Urtheil vom 9. v. M., Nr. 4351, wegen  
Verschwörung im 1. Grade mundtobt erklärt und  
Landwirth Johann Baptist Löffler von Ebnigen  
heute als Vormund für sie aufgestellt.  
Kenzingen, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Farenson.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 30. Januar 1869 verstorbenen Tobias Fischang  
von Blittersdorf hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der ebenmäßigen Verlassenschaft gebeten.  
Etwasige Einsprachen sind  
binnen 4 Wochen  
geltend zu machen.  
Rastatt, den 24. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Wagg.

Nr. 8999. Rastatt. Die Wittve des  
am 3